

Wasserrecht;

Ökologischer Gewässerausbau des Mühlbaches („Alte Weismain“) im Rahmen der Neugestaltung der „Neuen Mitte“ in Altenkunstadt

Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Gemeinde Altenkunstadt hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Genehmigung für einen ökologischen Ausbau des Mühlbaches („Alte Weismain“) im Rahmen der Neugestaltung der „Neuen Mitte“ in Altenkunstadt beantragt.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf dieser grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, § 7 Abs. 1, Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 3 UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Das Vorhaben liegt im Innenortsbereich von Altenkunstadt zwischen Gerbergasse und Theodor-Heuss-Straße auf dem Flurstück 136/3 der Gemarkung Altenkunstadt. Seitens des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft relevante Schutz- oder Vorbehaltsgebiete (Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet usw.) sind nicht betroffen. Die Flächen des Abschnitts „Gerbergasse Nord“ sind als Grünflächen in Verbindung mit Siedlungsflächen genutzt. Die Flächen in den Abschnitten „Raiffeisenplatz“ sind überbaut und in Verbindung mit Siedlungsflächen als Stellplätze genutzt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Im Ergebnis der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie ihrer Bewertung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen ist durch das Vorhaben nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auszugehen.

Aufgrund dessen hat der ökologische Gewässerausbau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 2 UVPG.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 02.07.2021
Landratsamt

Tim B a u m
Abteilungsleiter